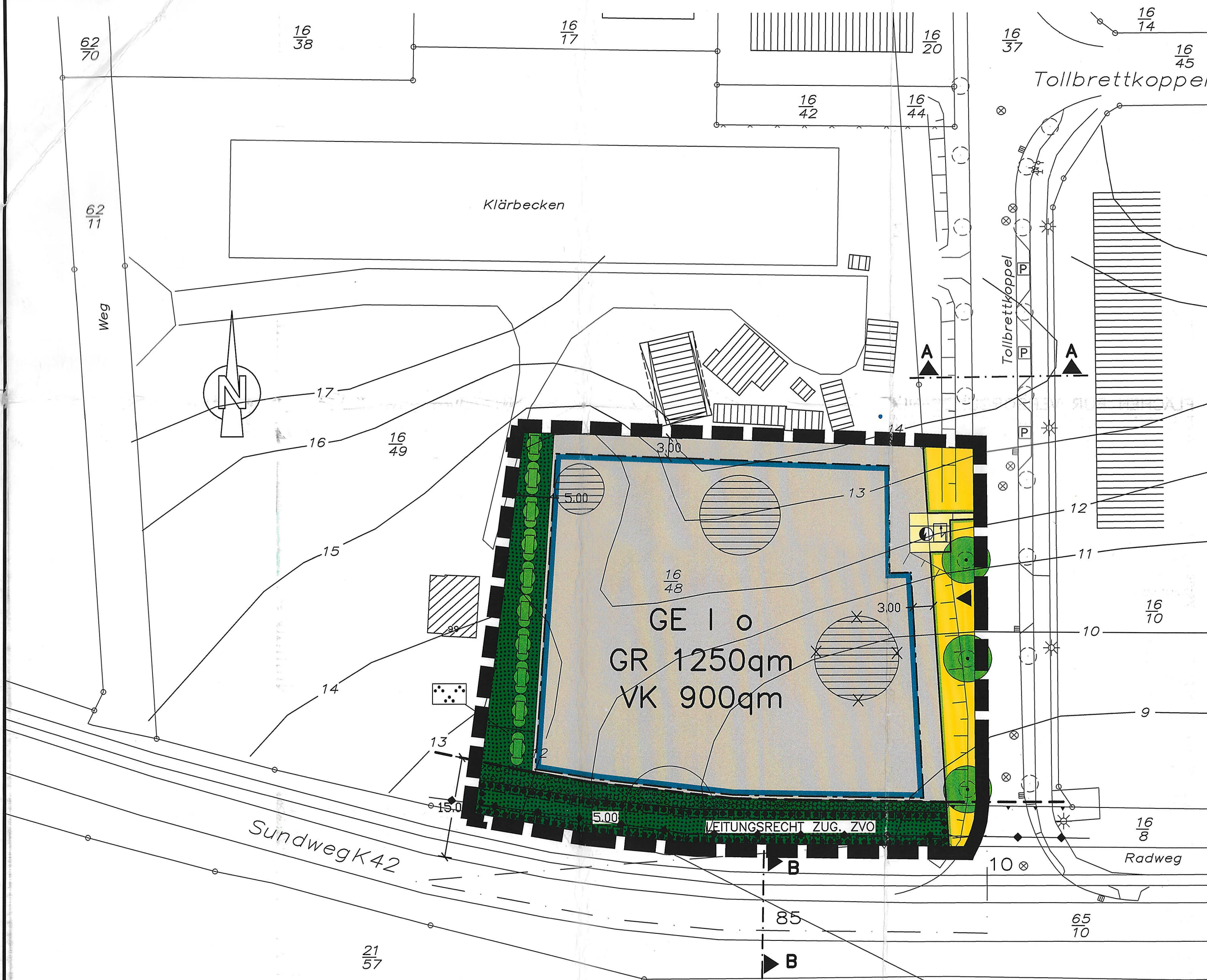


3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.47 DER STADT HEILIGENHAFEN

TEIL A – PLANZEICHNUNG

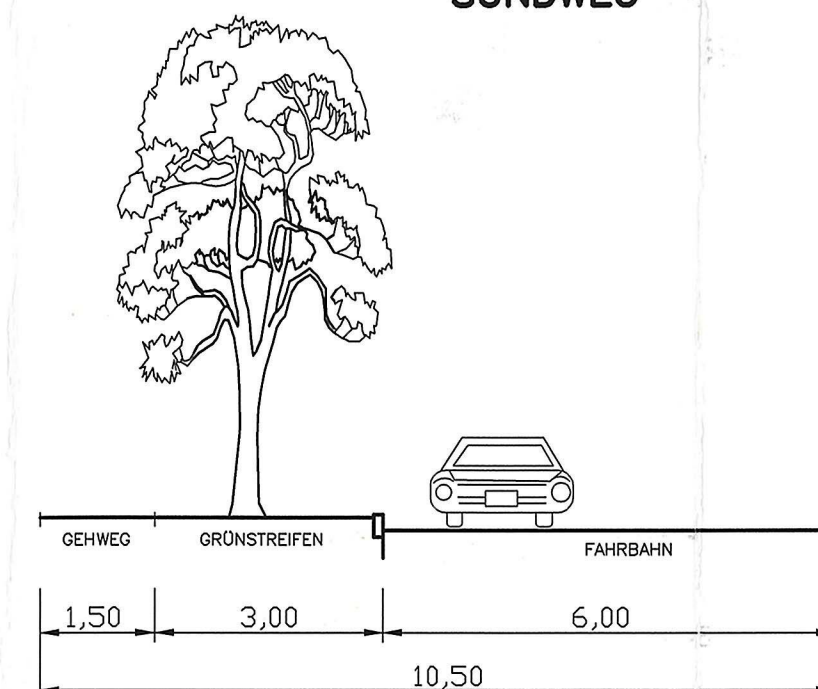
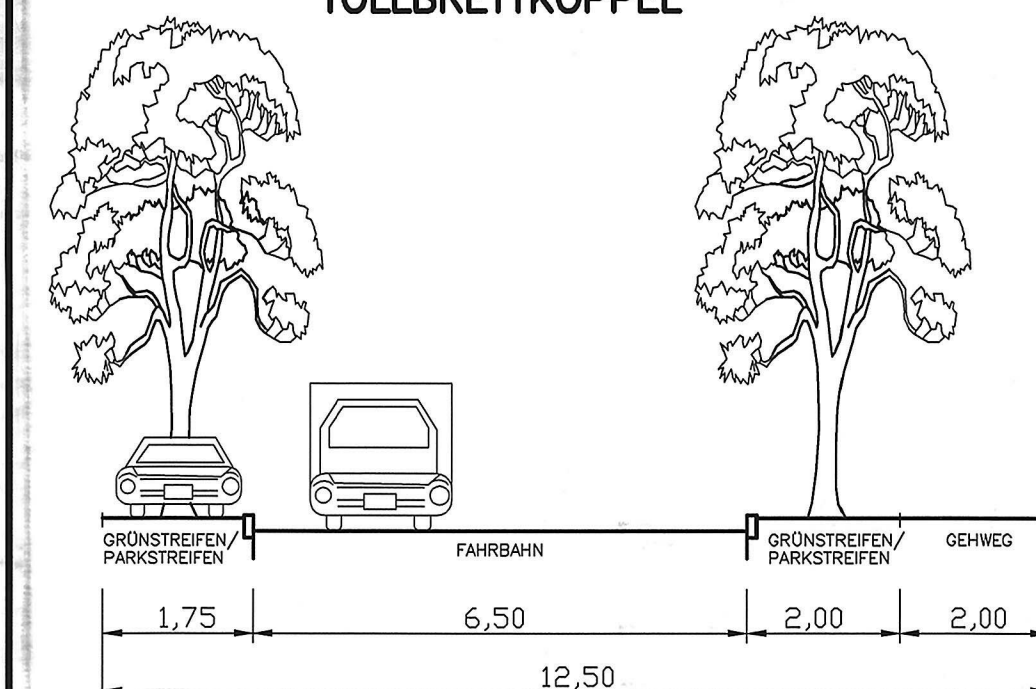
ES GILT DIE BAUNVO 1990

M.1:500



SCHNITT A-A
TOLLBRETTKOPPEL

SCHNITT B-B
SUNDWEG



PLANZEICHNERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) NR.1 BAUGB
GE GEWERBEGEBIETE	§ 8 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) NR.1 BAUGB
GR GRUNDFLÄCHE	§ 16 BAUNVO
VK VERKAUFSFLÄCHE MAXIMAL	
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 (1) NR.2 BAUGB
o OFFENE BAUWEISE	§ 22 BAUNVO
— BAUGRENZE	§ 23 BAUNVO
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) NR.11 BAUGB
■ STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
▼ EINFAHRT	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 9 (1) NR.12,14 BAUGB
■ FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG:	
⊙ ELEKTRIZITÄT	§ 9 (1) NR.15 BAUGB
— 11 KV-LEITUNG	
GRÜNFLÄCHEN	
■ PRIVATE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG:	
■ PARKANLAGE	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB
■ KNICK ANLEGEN	§ 9 (1) NR.25A BAUGB
■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	§ 9 (1) NR.25B BAUGB
● BÄUME ZU ERHALTEN	
SONSTIGE PLANZEICHEN	
■ MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) NR.21 BAUGB
■ UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 (1) NR.10 BAUGB
■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BAUGB
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
— VORH. FLURSTÜCKSGRENZE	
— VORH. FLURSTÜCKSNUMMER	
■ VORH. GEBÄUDE	
■ KÜNFTIG ENTFALLENDEN GEBÄUDE	
▲ SICHTDREIECK	
5.00 MASSANGABE IN METERN	
— HÖHENLINIE	
— ANBAUVERBOTSZONE	
▲ LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE	
■ BÖSCHUNG	

TEIL B – TEXT

- ÜBERSCHREITUNG DER GRUNDFLÄCHEN GEMÄSS § 19 (4) BAUNVO
IM GE – GEBIET DARF DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE DURCH DIE GRUNDFLÄCHEN VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN MIT IHREN ZUFahrTEN SOWIE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,8 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR.25A BAUGB
PRIVATE STELLPLÄTZE INNERHALB DES GEWERBEGEBIETES SIND JE ANGEFANGENE 5 STELLPLÄTZE MIT EINEM GROSSKRONIGEN LAUBBAUM ZU BEPFLANZEN. DIE MINDESTPFLANZFLÄCHE DER BAUMSCHEIBEN BETRÄGT 7 QM.
- ES GELTEN WEITERHIN DIE FESTSETZUNGEN DER SATZUNG B-PLAN NR. 47, SOWEIT SIE DIE ÄNDERUNG BERTÜHEN.

SATZUNG

SATZUNG DER STADT HEILIGENHAFEN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 47 DER BEGRENZT WIRD:

NÖRDLICH DES SUNDWEGES (K 42), IN EINER TIEFE VON CA. 55 METERN, WESTLICH DER STRASSE TOLLBRETTKOPPEL, IN EINER TIEFE VON CA. 70 METERN

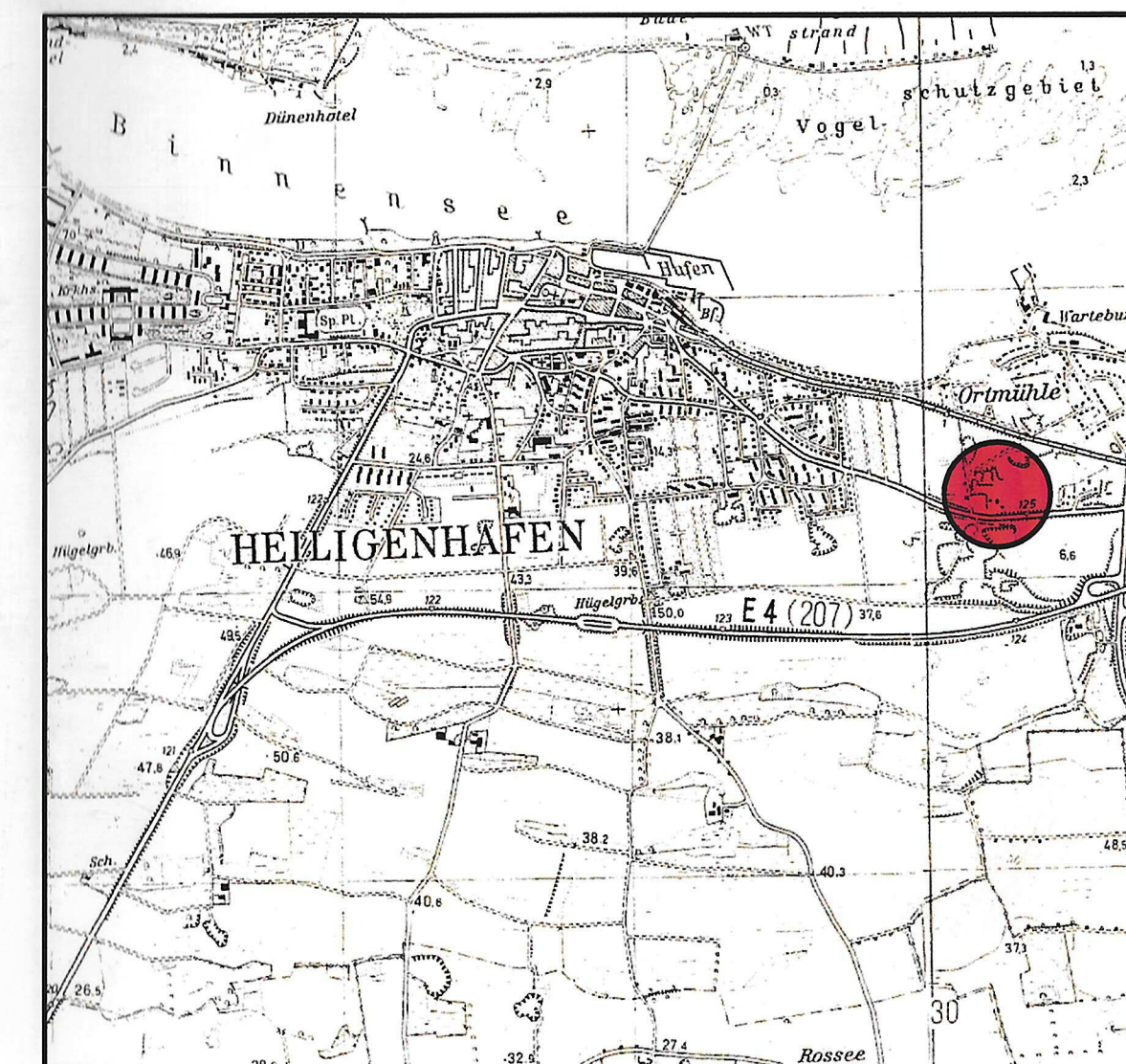
AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 30.11.2000 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 47, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 16.12.1999. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER .../IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 17.03.2000 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3(1) SATZ 1 BAUGB WURDE VON DEM 25.07.2000 BIS ZUM 07.08.2000 DURCHFÜHRT.
- DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 12.07.2000 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE STADTVERRETUNG HAT AM 05.10.2000 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 17.10.2000 BIS ZUM 17.11.2000 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 09.10.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
- HEILIGENHAFEN, DEN 10. April 2001
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 05.01.01 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN RICHTIG BESCHEINIGT.
- OLDENBURG, DEN 11.04.01
- DIE STADTVERRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 30.11.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- HEILIGENHAFEN, DEN 10. April 2001
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.
- HEILIGENHAFEN, DEN 10. April 2001
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 1. April 2001 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4(3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 12. April 2001 IN KRAFT GETRETEN.
- HEILIGENHAFEN, DEN 12. April 2001

ÜBERSICHTSKARTE

M.1:25000



STADT HEILIGENHAFEN KREIS OSTHOLSTEIN BEBAUUNGSPLAN NR. 47 3. ÄNDERUNG

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

STAND : 30.11.2000 / Mo. GOSCH – SCHREYER – PARTNER INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH